

BMK - IV/E6 (Oberste Seilbahnbehörde)
e6@bmk.gv.at

Sabine Czarda
Sachbearbeiter/in

sabine.czarda@bmk.gv.at
+43 (1) 71162 65 2306
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-
Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.135.480

Wien, 27. Februar 2020

Limbergbahn; Baugenehmigung, Rodungsbewilligung

Kundmachung

Die Saalbacher Bergbahnen GmbH, mit dem Sitz in Saalbach-Hinterglemm, hat beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (nunmehr Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie) um Erteilung der Baugenehmigung für eine kuppelbaren Achtsesselbahn im Gemeindegebiet von Saalbach von der Simalalm auf den Schattberg Ost („Limbergbahn“) und um Erteilung der dazu erforderlichen Rodungsbewilligung angesucht.

Hierüber ordnet das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie gemäß §§ 36 und 39 Seilbahngesetz 2003 i.d.g.F. im Zusammenhalt mit §§ 40 bis 44 AVG gemäß § 38 Seilbahngesetz 2003 i.d.g.F. für

Mittwoch, 18. März 2020

eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung an. Der Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer erfolgt um 0900 Uhr bei der Talstation der Bernkogelbahn, Eberhartweg 308 in 5753 Saalbach.

Alle Parteien und Beteiligten werden hiermit eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten und zur Abgabe endgültiger Erklärungen schriftlich bevollmächtigten Vertreter zu entsenden. Die Erklärungen von Vorbehalten vermag die Amtshandlung nicht zu verzögern. Der zur Verhandlung stehende Bauentwurf liegt beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, 1030 Wien, Radetzkystraße 2, 7. Stock, Zimmer 7F12, bis 16.03. d.J. sowie beim

Gemeindeamt Saalbach-Hinterglemm bis zum Termin der Verhandlung zur Einsichtnahme während der Amtsstunden auf.

Die Kundmachung hat zur Folge, dass gemäß § 42 AVG Einwendungen, die nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung beim Gemeindeamt oder während der Verhandlung vorgebracht werden, keine Berücksichtigung finden. Die betreffenden Beteiligten werden in diesem Fall als dem Bauvorhaben bzw. den Maßnahmen, die den Gegenstand der Verhandlung bilden, den Sachverständigengutachten und dem sonstigen Vorbringen zustimmend angesehen.

Diese Kundmachung ergeht an:

1. Bürgermeister der Gemeinde Saalbach

Dorfplatz 36
5753 Saalbach

3-fach, zur ortsüblichen Verlautbarung der Kundmachung und Auflage des beiliegenden Bauentwurfes zur allgemeinen Einsicht bis 17.03. d.J. Die beifolgenden Kundmachungsgleichstücke dienen zur Verständigung etwaiger anderer, hier nicht bekannter oder nicht unmittelbar verständiger Anrainer und sonstiger Beteiligter. Die erfolgte Verständigung ist von den Beteiligten unter Beisetzung des Verständigungsdatums auf der Rückseite der Kundmachungsgleichstücke zu bestätigen.

Es ergeht die Einladung, einen do. Vertreter zur Verhandlung zu entsenden. Die mit dem Anschlag- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung und die Gleichstücke, mit denen allenfalls weitere Anrainer und sonstige Beteiligte verständigt werden sowie der Bauentwurf mit dem Vermerk „Zur öffentlichen Einsichtnahme von ... bis ... auflegen“, sind am Verhandlungstag dem Verhandlungsleiter zu übergeben. Allfällige Verlautbarungs- oder Zustellungsmängel, die die Nichtigkeit des Verfahrens zur Folge haben könnten, wollen rechtzeitig anher bekannt gegeben werden;

2. Bundesministerium für Landwirtschaft,
Regionen und Tourismus

Stubenring 1
1010 Wien

abt-iii2@bmlrt.gv.at

mit der Einladung zur Teilnahme an der Bau- und Rodungsverhandlung; die Rodungsunterlagen wurden bereits sztl. gegen Rückschluss übermittelt;

3. Landeshauptmann von Salzburg
Referat 6/25 - Verkehrsunternehmen
Michael-Pacher-Straße 36
5020 Salzburg

mit dem Ersuchen, zur Verhandlung je einen hochbautechnischen, sanitätspolizeilichen, wasser-bautechnischen Sachverständigen und ein wasserwirtschaftliches Planungsorgan sowie einen Sachverständigen für Geologie und Hydrogeologie zur Verfügung zu stellen und allfällige weitere vom Bau und Betrieb der projektierten Seilbahn berührte da. Abteilungen (wie etwa Wasser- und Energierecht, Alp- und Weidewirtschaft) von der Anberaumung der mündlichen Verhandlung mit der Einladung zur Teilnahme nach eigenem Ermessen zu benachrichtigen; das Bauentwurfsgleichstück B liegt zur Einsichtnahme durch die da. Sachverständigen gegen Rückschluss bei der Verhandlung bei; es möge auch eine Prü-

fung des Bauentwurfes dahingehend vorgenommen werden, welche Anlagenteile der projektierten Seilbahn Luftfahrthindernisse darstellen, und gegebenenfalls den Stand des bereits beantragten Ausnahmegenehmigungsverfahrens, in dem die notwendigen Kennzeichnungen vorzuschreiben wären, bekannt zu geben;

4. Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinverbauung,
Sektion Salzburg
Bergheimerstraße 57
5021 Salzburg
sektion.salzburg@die-wildbach.at
mit dem Ersuchen, zur Verhandlung einen Sachverständigen zur Abgabe eines Gutachtens beizustellen;
5. Bezirkshauptmannschaft Zell am See
Stadtplatz 1
5700 Zell am See
2-fach auch mit dem Ersuchen, zur Verhandlung einen sanitätspolizeilichen Sachverständigen (nach Rücksprache mit der Landessanitätsdirektion) sowie einen forsttechnischen Sachverständigen zur Abgabe eines Gutachtens beizustellen; die Rodungsunterlagen (Glstk. B) liegen zur Einsichtnahme durch den do. Sachverständigen gegen Rückschluss bei der Verhandlung bei;
6. Salzburger Landesstelle für Brandverhütung
Karolingerstraße 32
5020 Salzburg
bvs.office@sbg.at
mit dem Ersuchen, zur Verhandlung einen do. Vertreter als Sachverständigen zur Abgabe eines brandschutztechnischen Gutachtens zu entsenden;
7. Dipl. Ing. Patrick Raunig
Abteilung IV/E6/T
im Hause
mit dem Ersuchen zur Teilnahme an der Verhandlung und Abgabe eines seilbahntechnischen Gutachtens beizustellen;
8. Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend
Sektion IV - Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat
Gruppe C – Verkehrs-Arbeitsinspektorat
Untere Donaustraße 13-15
1020 Wien
vii12@sozialministerium.at
mit dem Ersuchen, zur Verhandlung einen do. Vertreter zu entsenden;
9. Telekom Austria AG
Network Creation
Regionalleitung Nord
Mittelstraße 17
5020 Salzburg;

10. Polizeiinspektion Saalbach-Hinterglemm
Saalbach 310
5753 Saalbach
Pi-s-saalbach@polizei.gv.at;
11. Salzburg AG für Energie,
Verkehr und Telekommunikation
Bayerhamerstraße 16
5020 Salzburg;
12. Josef Mitterer
als Obmann der Lawinenkommission Saalbach Hinterglemm
Wiesermühlweg 601
5754 Hinterglemm;
13. Dipl.-Ing. Gerhard Lueger
p.A. SCHIG mbH
Austria Campus 2
Jakob-Lind-Straße 2, Stiege 2, 4. OG
1020 Wien
schig.sv@schig.com
mit dem Ersuchen zur Teilnahme an der Verhandlung und Abgabe eines elektrotechnischen Gutachtens;
14. Simon Dürlinger
Bruckberg 1
Zell am See;
15. Dürlinger Gastbetriebe GmbH
Bruckberg 1
5700 Zell am See;
16. Rupert Vorderegger
Rammernweg 128
5733 Saalbach;
17. Yvonne Vorderegger- Seiwald
Fichtenweg 4/5
5671 Bruck an der Großglocknerstraße;
18. Sigrid Schwaiger
Rammernweg 518
5753 Saalbach;
19. Saalbacher Bergbahnen Gesellschaft m.b.H.
Eberhartweg 308
5753 Saalbach

mit dem Ersuchen, zur Verhandlung zwei Schreibkräfte sowie zwei PCs samt installierten Druckern beizustellen und die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten. Bei der Verhandlung mögen neben den vertretungsbefugten Organen der Gesellschaft die Ersteller des Sicherheitsberichtes und der Gutachten gemäß § 33 Seilbahngesetz 2003 anwesend sein. Die Standorte der Stationen und der Stützen sowie die Trasse sind im Gelände zu kennzeichnen.

Das beiliegende Bauentwurfsgleichstück D möge der Verhandlungsleiterin am Vortag der Verhandlung ausgefolgt werden.

Für die Bundesministerin:

Dr. Bernadette Dangl